



© iStock.com | AzmanL

## 4.2 | FACHKRÄFTEEINWANDERUNG

# Fachkräfteeinwanderung – Zuwanderungswege über die Berufsanerkennung

### Das müssen Handwerksbetriebe wissen

Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ist in vielen Fällen eine wesentliche Voraussetzung für die Fachkräfteeinwanderung. Für Betriebe hat die Berufsanerkennung viele Vorteile. Sie macht Qualifikationen und Kenntnisse transparent und garantiert die Sicherung der Qualitätsstandards im Betrieb.

### Welche Möglichkeiten eröffnet die Berufsanerkennung im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung?

#### Mit voller Anerkennung: Beschäftigung in jeder nicht-reglementierten, qualifizierten Tätigkeit (§ 18a AufenthG)

Voll anerkannte Fachkräfte aus Drittstaaten können für jede qualifizierte Beschäftigung ein Visum erhalten.

Voraussetzungen:

- volle Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation
- Arbeitsvertrag (oder konkretes Jobangebot)
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

#### Mit teilweiser Anerkennung: Visum für Qualifizierungsmaßnahmen (§ 16d Absatz 1 und 2 AufenthG)

Bei Teilanerkennung der Berufsqualifikation können Fachkräfte für Qualifizierungsmaßnahmen einreisen. Die »Anpassungsqualifizierung« mit dem Ziel der vollen Berufsanerkennung kann auch überwiegend in einem Betrieb erfolgen.

Voraussetzungen:

- Anerkennungsbescheid mit dem Ergebnis »teilweise Gleichwertigkeit«
- geeignete Qualifizierungsmaßnahmen und Qualifizierungsplan

- Deutschkenntnisse A2
- konkretes Arbeitsplatzangebot und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für 24 Monate erteilt und kann auf bis zu 36 Monate verlängert werden (ab März 2024).

#### Tipp für Betriebe:



Betriebe sollten sich frühzeitig mit ihrer zuständigen Handwerkskammer in Verbindung setzen, um zu klären, ob die geplante Qualifizierung dafür geeignet ist, zu einer vollen Berufsanerkennung zu führen.

#### Visum mit Anerkennungspartnerschaft (§ 16d Absatz 3 AufenthG)

ab März 2024

Es besteht die Möglichkeit, dass internationale Fachkräfte über eine sogenannte »Anerkennungspartnerschaft« mit einem Betrieb in Deutschland ein Visum zur Einreise erhalten. Hier entfällt der Schritt des Anerkennungsverfahrens vor der Einreise, weil sich Arbeitgeber und Fachkraft dazu verpflichten, das Anerkennungsverfahren unmittelbar nach der Einreise einzuleiten.

Voraussetzungen:

- im Herkunftsland anerkannter Berufsabschluss auf Basis einer mindestens zweijährigen Ausbildung
- vertragliche Vereinbarung, das Anerkennungsverfahren unmittelbar nach der Einreise einzuleiten
- Deutschkenntnisse A2
- Anstellung zu einer qualifizierten Beschäftigung/Arbeitsvertrag und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- Arbeitgeber muss bei einer teilweisen Gleichwertigkeit Qualifizierungsmaßnahmen ermöglichen können

Die Aufenthaltsdauer wird zunächst für ein Jahr gewährt und kann auf bis zu drei Jahre verlängert werden.

**Tipp für Betriebe:**

*Wird im Anerkennungsverfahren eine teilweise Gleichwertigkeit beschieden, müssen Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb des befristeten Aufenthalts erfolgen. Betriebe sollten den Aufenthaltsstatus im Blick haben und auf die Einhaltung des Zeitplans für die Anpassungsqualifizierung achten.*



**Visum zur Teilnahme an einer Qualifikationsanalyse der Handwerkskammer (§ 16d Absatz 6 AufenthG)**

ab März 2024

Fachkräfte können für einen befristeten Aufenthalt (sechs Monate) zum Zwecke einer Qualifikationsanalyse im Rahmen des Anerkennungsverfahrens einreisen.

Voraussetzungen:

- Empfehlung einer Qualifikationsanalyse durch die zuständige Handwerkskammer
- hinreichende Deutschkenntnisse (i.d. R. A2)

**Tipp für Betriebe:**

*Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann die Fachkraft auch während des befristeten Aufenthalts beschäftigt werden.*



## Wer hilft Ihnen bei Fragen weiter?

**»Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland«**

Telefon: +49 30 1815-1111

**»Make it in Germany«**

Fachkräfte aus dem Ausland finden  
(Gewinnung, Integration, Unterstützung)

[www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/](http://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/)

**Tipp:**

*Weitere Tipps, wie Betriebe mit internationalen Fachkräften in Kontakt treten können, finden Sie in unserem **Merkblatt 9: Internationale Fachkräfte finden**.*



## Örtliche Handwerkskammern

Ihre zuständige Handwerkskammer berät Sie zum Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen.

**Tipp:**

*Teilweise bieten die Handwerkskammern eine kostenlose Vorabprüfung an, um festzustellen, ob der Zugang zum Anerkennungsverfahren gegeben ist. Informieren Sie sich bei Ihrer Kammer: [www.handwerkskammer.de](http://www.handwerkskammer.de).*



### Haftungsausschluss:

Die Inhalte dieses Merkblatts wurden sorgfältig recherchiert und ausführlich mit Fachexpert\*innen abgestimmt, geben jedoch nur einen ersten Einblick in das Thema. Daher übernehmen wir keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Angaben.

GEFÖRDERT VOM